

als Ausländer, als heimatlos, als einen herumziehenden Lebendwandel führend, wegen der Schwere des Verbrechens oder aus sonstigen Gründen der Flucht verdächtig ist.

- 2) wenn er auf frischer That betreten, oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens verdächtig durch Racheile oder Nachruf bezeichnet wird, oder alsbald nach der That im Besitze von Waffen, Geräthschaften, Schriften oder anderen Gegenständen betroffen wird, welche auf seine Theilnahme an dem Verbrechen hinweisen, oder
- 3) wenn zu beforgen steht, daß er die Zeit zwischen der Vorladung und seiner Vernehmung zur Behinderung der Zwecke der Untersuchung mißbrauchen werde.

Art. 109. Bei einem Aufruhr, Landfriedensbruch, oder einer mit Verübung eines schweren Verbrechens verbundenen Schlägerei, ist der Untersuchungsrichter befugt, wenn die Schuldigen nicht alsbald ausgemittelt werden können, gegen alle diejenigen einen Vorführungsbefehl ohne vorgängige Vorladung zu erlassen, welche dem Vorgange beigewohnt haben und von dem Verdachte der Theilnahme nicht völlig frei sind.

Art. 110. Begiebt sich der Untersuchungsrichter gleich nach Verübung eines schweren Verbrechens an Ort und Stelle, um erkundigungsweise eine unbestimmte Zahl von Personen abzuhören, so kann er jedem, bei dem er es angemessen findet, befehlen, daß er während desselben Tages oder auch des folgenden Tages seine Wohnung nicht verlasse, oder sich wenigstens nicht außerhalb des Ortes begeben. Wer diesem Befehle zuwider handelt, wird auf Betreten zum Zwecke seiner Vernehmung festgenommen und kann von dem Untersuchungsrichter mit einer Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen oder entsprechender Geldbuße verurtheilt werden.

### III. Vorläufige Verwahrung zum Behufe der Vorführung.

Art. 111. Wenn einer der im Art. 108 aufgeführten Fälle vorliegt, kann eine vorläufige Verwahrung eines Verdächtigen zum Behufe der Vorführung vor den Untersuchungsrichter von Einzelrichtern und Polizei-Beamten, ohne daß es einer schriftlichen Anordnung bedarf, verfügt und vorgenommen werden, auch vom Staatsanwalt in Abwesenheit oder bei sonstiger Verhinderung des Untersuchungsrichters dem Einzelrichter oder Polizei-Beamten, welche dem zu entsprechen haben, aufgetragen werden.

Zum Behufe der vorläufigen Verwahrung kann auch von dem Einzelrichter oder Polizei-Beamten eine Haussuchung vorgenommen werden, wie im Art. 113 verordnet ist.

Der in Verwahrung Genommene ist im Laufe des folgenden Tages entweder freizulassen, wenn sich die Gründe der Verwahrung erledigt haben, oder dem zuständigen Richter zu übergeben.